Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Acht und vierzigstes Stück.

Zürich, Montags den 25. Junius 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath 12. Juny.

(Fortsetzung.)

Penchaud sagt: Gesetze müssen auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet seyn; ein halbes vom hundert Loskaufung vom Zehenden könne nun weder gerecht noch billig seyn; daher fodere er, daß theils diese Loskaufung nicht auf alle Güter gleich stark gelegt, theils daß sie beträchtlich erhöhet werde, und schlägt vor; sie auf die besten Güter auf sechs, auf die mittelmässigen auf vier, und auf die schlechten auf zwei vom hundert ihres Werths zu setzen. Die zehendfreien Güter wünscht er, in Rüksicht der Auflagen, mit denen sie nun durch Abschaffung des Zehenden belastet werden sollen, zu entschädigen. In Rüksicht des Weinzehenden fodert er eine nähere Bestimmung, indem an einigen Orten die zehende, an andern die zwölfte, und an einigen selbst nur die achtzehende Maas dem Zehendherren gegeben wird. Endlich glaubt er, die Entschädigung der Partikularzehendbesitzer sei zu gering, indem die Zehenden immer zu drei p. C. gerechnet, gekauft wurden, nun gehe der Entschädigungsvorschlag auf sechs p. C.; er schlägt daher die Mittelsumme von fünf p. C., also zwanzigfachen Jahrsertrag als Entschädigung vor, und stimmt übrigens zu Secretans Vorschlag, der Vereinfachung der Schatzung.

Weber glaubt, diese allgemeine Behandlung des Gutachtens sei zu unbestimmt, und daher auch zu weitläufig; er wünscht also artikelweise Berathung desselben. Zimmermann widersezt sich diesem Antrag, weil wahrscheinlich das Gutachten in die Kommission zur Umarbeitung zurükgesendet werden wird. Kuhn fodert Zurükweisung des Gutachtens in die Kommission, und Auftrag an dieselbe, jede schriftliche Bemerkung die ihr eingeliefert wird, zum Entwurf eines neuen Antrages zu benutzen. Ulmann fodert eine neue Kommission zur Untersuchung dieses Entwurfs mit dem Auftrag, Abends über denselben Bericht abzustatten. Rellstab fodert Berathung des Gegenstandes ehe er wieder der Kommission übergeben wird. Suter sagt: der ganze Aufsaz sei höchst mangelhaft, unverständlich und widersprechend, daher verlangt er Rükweisung an die Kommission. Billeter folgt Kuhns und Suters Antrag. Huber stimmt für Webers Antrag, indem ein neues Gutachten doch wieder der Versammlung vorgelegt, und genau untersucht würde. Koch unterstüzt Kuhns Antrag. Ackermann wünscht Fortsetzung der Berathung und nochmalige Verlesung der schon anerkannten Grundsätze. Fierz begreift nicht, wie man den Entwurf unvollständig und dunkel finden kann, sein gerader und ungebildeter Menschenverstand begreift denselben gar leicht; einzig mangle die Bestimmung der Loskaufung des Zehenden von fremden Fürsten und Herren: der Zehenden sei durch die Konstitution schon aufgehoben, und jezt sei es nur noch um ein grosmüthiges Opfer von Seiten der Güterbesitzer, auf den Altar des Vaterlands zu thun; also begehrt er Fortsetzung der Behandlung, und zwar, daß dieses Artikelweise geschehe. Endlich wird Webers Antrag mit Stimmenmehr angenommen.

Der Präsident sagt: der 1. und 2. §. seyen schon in den anerkannten Grundsätzen enthalten, und daher müsse nun der 3. §. untersucht werden. Koch behaupter, der 2. §. sei etwas abgeändert worden, durch die Beifügung des Worts: angeblümtes Land, und will also diesen §. debattiren. Ackerman vertheidigt diesen §. und sagt: in Verbindung mit dem 4. §. sei keine Unbestimmtheit vorhanden. Bourgois glaubt das Wort angeblümt durchaus nothwendig. Secretan sagt; damit sei einzig alles dies Jahr zehndbare Land verstanden. Koch beharret, und findet dieses Wortes wegen Umänderung des Sinnes der anerkannten Grundsätze. Rellstab will das Wort durchaus beibehalten. Escher sagt: Durch Hineinhebung dieses Wortes ist die Sache ganz geändert, denn durch diese Bestimmung wird nur das angeblümte Land zu einer Entschädigung angehalten, das übrige aber ganz unbedingt frei gegeben; er fodert also Untersuchung des 2. §. Zimmermann vertheidigt Rellstabs und Ackermanns Meinung. Secretan bemerkt hierüber Verschiedenheit zwischen dem deutschen und französischem Protokoll; man fodert seine Berichtigung nach dem Deutschen. Der Antrag wird eben so wie die Anerkennung des Grundsatzes §. 2. durch Stimmenmehr angenommen.

Escher nimmt das Wort über den §. 3. und sagt: Durch diese neue Bestimmung habt Ihr also den Zehenden ohne alle Loskaufung aufgehoben, indem der halbe p. C. des Werthes nicht Abkaufungssumme, sondern nur eine Entschädigung gegen den diesjährigen nicht mehr zu beziehenden Zehenden ist: ungeachtet nun nichts von jener billigen Abkaufungssumme sich zeigt, die bei der angezeigten Vereinigung beider Partheien versprochen wurde, so fühle ich, daß nun nicht mehr auf den eben durch Stimmenmehr angenommnen Grundsaz zurükgegriffen werden darf, und daß es also nur um Bestimmung einer Entschädigung für den diesjährigen Zehenden zu thun ist, und damit auch hierüber nicht wieder aller Vortheil auf Seite der Gutsbesitzer, und aller Nachtheil auf Seite des Staats sei, so bitte ich um Erhöhung des halben p. C. des Güterwerths. Ackermann glaubt, da dieses halbe p. C. ohne Unterschied auf allen angeblümten Gütern liege, so könne er nicht erhöhet werden. Secretan will, daß der Zahlungstermin dieses halben p. C. bestimmt werde. Rellstab stimmt für Ackermann, indem ein halb p. C. über den Zehenden hinausgehen könnte. Näf stimmt bei, indem dies nur ein grosmüthiges Opfer für das Vaterland, aber keine Schuld sei. Thorin stimmt für einen p. C. Custor für 2 einen halben p. C. Trösch will den halben p. C. annehmen, unter der Bedingung, daß die nicht Zehndbaren auch einen halb p. C. bezahlen. Breux fodert 2 p. C. Huber wünscht, daß es möglich wäre, 1 p. C. zu zahlen. Herzog stimmt für 1 p. C. Jomini findet höchst unbillig, daß alles Land gleich wenig bezahlen müsse, indem Waizen und Rübenäcker mehr als ein halbes p. C. Zehenden betragen. Bourgois will ein halbes p. C. und sagt: wenn wir 1 p. C. wollen, so müssen wir den zweiten halben p. C. auf die Städter verlegen. Wildberger fodert Zurükweisung an die Kommission, um den Vorschlag nach Verschiedenheit des Landes zu bestimmen. Carmintran sagt, der Antrag ist viel zu niedrig; fahren wir so fort zu handeln, so graben wir eine Grube, in die die Gesezgebung und der Staat hineinstürzen wird. Rellstab beharrt, und widersezt sich der Zurükweisung in die Kommission. Näf sagt: Ein halb p. C. ist eine gar artige Gratifikation an den Staat. Lüscher will ein halb p. C. Suter fodert wenigstens 1 p. C. Legler 1 p. C. Broye 1 p. C., jedoch mit der Bestimmung, daß diejenigen Güter, welche statt des Zehenden, den zwölften oder achtzehenden Theil bezahlen, etwas weniger als 1 p. C. zahlen sollen. Ackermann beharrt auf einem halben p. C. weil sonst gefährliche Unordnung entstehe; auch fodert er eine baldige allgemeine Auflage. Vetsch, Arb und Ulmann unterstüzen das Gutachten, welches einen halben p. C. bestimmt. Mit 43 Stimmen gegen 41 wird das Gutachten angenommen, und eifrig geklatscht.

Senat, 12. Juny.

Nachfolgender Beschluß wird zum zweitenmal verlesen:

„Die gesezgebenden Räthe in Erwägung, daß die Abzugsrechte, die ehemals in verschiedenen Kantonen und Gemeinden in der Schweiz statt hatten, durch die Annahme der Konstitution zernichtet sind — verordnen: daß bemeldte Abzugsrechte unter allen Bürgern Helvetiens von dem 12 April an gerechnet, abgeschaft seyn sollen.“

Bertholet, Zäslin und Muret sprechen für Annahme des Beschlusses; Ruepp verwirft ihn als unvollständig, weil er über Abzugsrechte der Fremden keine Bestimmung enthält. Lüthi v. Langnau verwirft ihn ebenfalls, weil darin nicht bestimmt ist, ob Helvetier die Helvetien verlassen, alsdann Abzug bezahlen sollen oder nicht. — Reding glaubt, gegen die Abschaffung des bisherigen Abzugrechts könne kein Widerspruch statt finden, aber in der Art wie das Gesez sich ausdrükt, sind Schwierigkeiten vorhanden; die von Ruepp und Lüthi berührten Fälle könnten als durch das Gesez entschieden angesehen werden, während sie es doch nicht sind; er wünscht also das Gesez bestimmter abgefaßt; es sollte sich ausdrücken: „Zwischen allen Schweizerbürgern, die sich in Helvetien aufhalten.“ Ochs: Man hat bis dahin dreierlei Abzugsrechte gehabt: 1) von Schweizern an Schweizerobrigkeiten; dieß gieng so weit, daß oft im gleichen Kanton, man aus einer Gemeinde in die andere Abzug zahlte; diese schreiende Ungerechtigkeit ist durch den Geist unsrer Verfassung so aufgehoben, daß ein Gesez darüber wirklich überflüssig scheinen könnte. 2) Abzug der ehemaligen Unterthanen der Kantone, die ihr Vaterland ohne Abzug nicht verlassen konnten, während die Bürger der Kantone abzugsfrei waren; von selbst fällt auch dieser Unterschied durch die Konstitution weg. 3) Abzug der Fremden in der Schweiz. Angesessene zahlten, indem bei ihrem Tod ihr Vermögen demselben unterworfen war; oder Fremde im Ausland, die durch Erbschaft oder auf andere Weise Güter aus der Schweiz zogen. Es sind also vielerlei Fälle in Betracht zu nehmen und da die Resolution nicht klar ist, so will er dieselbe verwerfen. Münger verwirft sie ebenfalls. Müller will annehmen, da sie durch eine zweite kann vervollständigt werden. Badou spricht dagegen und Fornerau dafür. Sie wird angenommen.

Der Senat erhält den Beschluß, welcher das, ausser der Ehe erzeugte Kind eines Bürgers von Morges, Kanton Leman, auf des Vaters Bitte hin, in dem Sinn legitimirt, wie die Legitimation im Kanton Bern unter der ehmaligen Regierung statt hatte. Muret spricht für die Urgenz; es ist von einem auf dem Todbette sich befindenden Manne die Rede,

der unverheurathet ist, keine nahen Verwandten hat, und seinen Sohn zum Erben zu haben wünscht. Wir werden gewiß nicht schwieriger seyn als die alte Regierung, die solche Legitimationen mit vieler Leichtigkeit ertheilte. Augustini ist gleicher Meinung. Ochs will sich weder der Urgenz noch der Annahme widersetzen; er fragt nur, ob nach den Gesetzen des Waatlandes, das Kind durch die Legitimation auch zugleich das Erbrecht erlange. Muret erwiedert, es sey ein Unterschied zwischen einfacher Legitimation und Erklärung der Legitimation; die leztere faßt das Erbrecht auch, wo kein Testament vorhanden ist, in sich; die einfache Legitimation macht nur fähig, in Kraft eines Testaments zu erben: dieß lezte ist es auch allein, was im gegenwärtigen Falle verlangt wird. Der Beschluß wird angenommen.

Ein B. Frossard von Milden, schreibt im Namen einer Gesellschaft von Freunden der Freiheit, aus Veranlassung der dem Senat in der Sitzung vom 2ten Juny mitgetheilten Nachrichten über Ausschweifungen, die sich fränkische Militärpersonen erlauben, daß diese Excesse keineswegs allgemein seyen und wo sie geschehen, auch immer gestraft werden. Auf Laflecheres Antrag, beschließt der Senat sein Vergnügen über den Inhalt dieser Nachricht ins Protokoll einrücken zu lassen.

Grosser Rath, 13. Juny.

Das Direktorium zeigt an, daß die Basler Leibwache täglich 300 Schweizerfranken koste, und daß sie wegen Mangel an Casernen bei den Bürgern einquartirt werden müsse: des gänzlichen Geldmangels und der veränderten Umstände wegen, die seit ihrer Herbeirufung statt gefunden haben, glaubt es, ihre Abdankung dürfte rathsam seyn. Huber verlangt Genehmigung dieses Antrags. Fierz will, daß diese Leibwache bis auf die Freiwilligen vermindert werde, weil bei gänzlicher Abdankung die Franken uns wieder bewachen würden. Huber beharrt auf der gänzlichen Zurüksendung, welche angenommen wird.

Koch legt eine Eintheilung des Kantons Oberland in 10 Distrikte vor. Michel wünscht, daß das Grindelwaldthal einen eignen Distrikt ausmache, und daß Oberhofen statt Thun zu einem Distriktsort gemacht werde. Escher vertheidigt das Gutachten durch die Lokalität des Landes und vermißt die Pfarrgemeinde Gadmen in dieser Eintheilung. Michel bemerkt, daß Escher als Städter der Stadt Thun das Wort rede und beharrt auf seinen Wünschen. Koch vertheidigt das Gutachten. Hämmeler spricht wider Vermehrung der Distrikte. Michel beharret. Das Gutachten wird mit Stimmenmehr angenommen.

Preux fodert eine Commission für Distriktseintheilung des Wallis: sie wird angenommen und in die Commission geordnet Escher, Preux, Deloes, Nuzet und Cabin.

Die Behandlung des Zehendengutachtens kommt wieder an die Tagesordnung. Huber sagt, der §. 4. sollte umschrieben werden. Suter meint das End dieses §. welches von den Zehenden der Wiesen spreche, könne nach Annahme des 2. u. 3. §. nicht mehr statt haben, weil über alles angeblümte Land abgesprochen sey, und alle Wiesen auch angeblümtes Land sind. Escher fodert, daß dieser §. in 2 §. abgetheilt werde, indem er zwei ganz verschiedene Gegenstände enthalte: dieser Antrag wird angenommen. Deloes will, daß die angenommenen Zehendenaufhebungsgrundsätze vorläufig dem Senat übergeben werden: auf Hubers Antrag geht man zur Tagesordnung über.

Die Berathung über die Heuzehenden in Geld, wird also vorgenommen. Hecht fragt, ob unter solchen Zehenden auch diejenigen verstanden seyen, welche jährlich aufs neue in Geld taxirt werden. Lüscher fodert, daß alle bisher in Geld bezahlte Heuzehenden ganz gleich wie das leztverfloßne Jahr bezahlt werden: in Rüksicht der künstlichen Grasarten auf den Brachfeldern aber fodert er, daß diese als zum kleinen Zehenden gehörig nichts bezahlen. Akermann glaubt, die in künstliche Wiesen umgeschaffte Felder gehören in den grossen Zehenden, ungeachtet es wider seinen eignen Vortheil sey, indem er schon über 30 Fuder solcher künstlichen Grasarten eingeführt habe und noch viel einführen könne: also sollen auch diese künstlichen Wiesen, der 3jährige Klee jedoch abgerechnet, nach einer billigen Taxe, als grosser Zehenden bezahlen. — Secretan fodert, daß diese Heuzehendenbezahlung ganz auf den Fuß des lezten Jahres geschehe. Jomini behauptet, der ganze 4 §. könne nicht statt haben, weil laut gestrigem Schluß alles zehendbare Land gleichmäßig 1/2 Proc. seines Werths zu bezahlen habe. Bourgois folgt Jomini, weil laut dem gestrigen Schluß keine Ausnahme gemacht wurde. Hämliger folgt diesem ebenfalls. Trösch hingegen begehrt das Gutachten, weil sonst die Wiesenbesitzer mehr als andere Jahre zu bezahlen hätten. Suter beharrt auf seinem ersten Antrag, denn wenn ein allgemeines Gesez gemacht worden, so seyen auch, der natürlichen Logik zufolge, alle einzelnen Fälle darunter verstanden: also fodert er über diesen §. die Tagesordnung. Schupp unterstüzt das Gutachten. Koch sagt, er sey freilich nicht der Meinung der angenommenen Grundsäze, allein da dieselben nun anerkannt sind, so müsse er diesen gemäß urtheilen, und glaube also es müssen alle Güterbesitzer gleich stark beschenkt werden, welches nicht der Fall wäre, wann diejenigen, welche nach Verträgen ihren Heuzehenden sehr schwach bezahlten, nun für den dießjährigen Zehenden mehr zu bezahlen hätten als bisher, und sich also mit Recht darüber beklagen könnten: in Rüksicht auf Suters Einwendung glaubt er, ohne logische Unordnung, können jeder allgemeinen Gesetzesbestimmung die nothwendigen Ausnahmen hinten angehängt werden. Huber

erklärt sich ebenfalls wider Suters Logik und stimmt Koch bei. Herzog, Näf, Akermann, Secretan und Arb, erklären sich für die gleiche Meinung. Jomini beharrt und sagt, wenn die Zahlung der Heuzehenden auf diesen Fuß angenommen wird, so sind es keine Heuzehenden sondern Grundzinse, die der Schuldige mit 15fachen Jahrsertrag selbst abkaufen muß: nun wird weiter ganz patriotisch vorgeschlagen, daß der Klee nichts bezahlen müsse, wodurch auch wieder nur der Reiche begünstigt wird, denn der Arme hat kein Geld um 3jährigen Klee zu pflanzen: seid doch endlich einmahl Patrioten für's Vaterland und nicht für eure Säcke. Bucher zeigt die Schwierigkeiten, welche mit der Abzahlung verbunden sind. Suter sagt, er sey doch sonst nicht hartköpfig; gestern haben die, welche jezt wider ihn aufstehen gerade so gestimmt, um den gestrigen Beschluß zu erhalten, wie er heute stimme, er beharrt also auf seiner Meinung und dem gestern anerkannten Grundsaz, daß alles zehendbare 1/2 Proc. des Werthes zahlen müsse. Dieser §. des Gutachtens wird durch Stimmenmehr und mit dem Zusaz angenommen, daß diese Heuzehenden wie das lezte Jahr in Geld bezahlt werden sollen. Die Fortsetzung im 49. Stück.

Oberster Gerichtshof.

3te Sitzung, 1. Juny.

B. Mayenfisch, als Oberrichter des Kantons Baden, tritt ein. — B. Hürner von Arau wird als Gerichtsschreiber vorgestellt. — Der Präsident zeigt an, daß die von dem Direktorium verlangten Fragen über die organischen Gesetze des Tribunals erst gestern dem grossen Rath zugekommen seyen, und macht aufmerksam auf die nachtheiligen Folgen, die aus einer langen Verzögerung entstehen könnten; er schlägt vor: ob nicht der Gerichtshof nach einer provisorisch selbst zu bestimmenden Organisation seine Verrichtungen antreten könnte? — Dieß wird angenommen, und beschlossen, bis die Bestätigung von den gesezgebenden Räthen eingelangt seyn wird, sich provisorisch selbst zu organisiren, soll mit den Criminalprocessen eingehalten werden; — betreffend die Civilprocesse wird folgende provisorische Verfügung getroffen: 1) Jeder Procedur welche zur Kassation der Erkanntnuß dem Obergerichtshof vorgelegt wird, soll ein Präcisum in beiden Sprachen beigefügt seyn, welches das Gesez wörtlich enthält, und die Gründe kurz, deutlich und bestimmt anführt, auf welche sich das Kassationsbegehren stüzt. 2) Die Proceduren werden von einem Mitgliede des Obergerichtshofs untersucht, und darüber berichtet. 3) Zu diesem Ende läßt der Präsident, dem eine solche Procedur übergeben wird, dieselbe dem Oberrichter aus demjenigen Kanton zustellen, nach dessen Gesetzen der Fall beurtheilt worden. 4) Derselbe verfaßt darüber seinen schriftlichen Bericht, welcher in der Kanzlei übersezt, und von da nebst der Procedur in Cirkulation gesezt wird; 5) Nach der Cirkulation wird der Präsident einen Tag zum Abspruch bestimmen, an welchem es um nichts anders zu thun ist, als um Entscheidung der Vorfrage: ob das Kassationsbegehren zulässlich sei oder nicht? wird die Zulässlichkeit beschlossen, so wird alsdann der Obergerichtshof, wenn die anverlangten Gesetze noch nicht eingelangt wären, bestimmen, was für weitere Maasregeln getroffen werden sollen, bevor über die eigentliche Kassation abgesprochen werden kann.

Die wirklich eingelangten Proceduren aus dem Kanton Argau und Freiburg werden sogleich den Oberrichtern aus diesen Kantonen übergeben; die zwei aus den Kantonen Leman und Solothurn werden bis zur Ankunft der dortigen Oberrichter verschoben.

4te Sizung, 3 Juny.

Der Präsident B. Schnell v. Basel zeigt die Beförderung des vorigen Präsidenten, ins Ministerium des Innern und seine eigne Ernennung an. — B. Kaspar Jos. Hauser v. Näfels, Kant. Linth und B. Fr. Nicl. Zellger, Kant. Waldstätten werden als Mitglieder vorgestellt. — Das Direktorium meldet die Ernennung des B. Koller v. Zürich zum öffentlichen Ankläger.

Der Minister der Justiz und Polizei theilt einen Brief des Statthalters aus dem Kanton Leman mit — in welchem er eine nähere Bestimmung des geäussertten Verlangens einer Sammlung aller helvetischen Gesetze fodert — es wird derselbe dahin beantwortet, daß dieses Verlangen sich auf die von den Gesezgebern ernannten und sanctionirten, folglich in Kraft erwachsener Civilgesetze beschränke und sich nicht auf die besondern Rechte und Polizeigesetze einer jeden Gemeinde ausdehnen könne.

Der Präsident macht die Motion, daß da der O. Gerichtshof in den lezten Sitzungen durch triftige Gründe bewogen, sich in Betreff der Civilprocesse selbst eine provisorische Organisation gegeben habe, ob nicht auch die Anhäufung der Geschäfte und mehr noch die Rechte der Menschheit erfodern, auch in dem Gang der Criminalproceduren einige provisorische Verfügungen zu treffen, damit diese Processe beurtheilt und der Verbrecher nicht unnöthiger Weise im Kerker schmachten müsse. Er wirft vorerst die Frage auf, ob man über diese Motion eintreten wolle oder nicht. Der Gerichtshof entscheidet dieselbe bejahend und beschließt: es soll einer Commission aufgetragen werden, über die zu treffenden provisorischen Verfügungen in dem Gang der Criminalprocesse bis künftigen Mittwoch, einen gutachtlichen Bericht abzufassen; diese Commission soll nebst dem Präsidenten noch aus 4 Gliedern bestehen, welche er selbst ernennt; es sind die B. Ringier, Schnell v. Bern, Zellger und Hüsy — Auf die Motion, ob nicht noch einige provisorische Verfügungen über die Civilprocesse nöthig wären, wird beschlossen, daß hierüber in der nächsten Sitzung eingetreten werden soll.

Dienstags das 49. Stük.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Neun und vierzigstes Stück.

Zürich, Dienstags den 26. Junius 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 13. Juny.

(Fortsezung.)

Der Anfang des §. 4. des Gutachtens enthält die Bestimmung der Früchte, welche zu dem grossen Zehenden gehören sollen. Jomini fodert Uebereinstimmung des deutschen und französischen Gutachtens. Bourgois verlangt, daß das im französischen Projekt bestimmte Heidekorn ausgelassen werde. Schlup fodert Beifügung der Erbsen und Wyken. Herzog will die Mischelten auch beifügen. Capani sezt den Tobak auch in diesen Zehenden. Secretan widersezt sich dem ungerechten Tobakzehenden: Jomini sagt, da wo Erbsen und Wyken nur ein Bestimmtes statt des Zehenden zahlen, solle nicht mehr als dieses Bestimmte gefodert werden. Schlups, Herzogs und Jominis Anträge werden dem Gutachten beigefügt und angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß der fränkische Commissar Rapinat den Sequester der Klöster, welche er mit Kontribution belegte, aufgehoben habe, und fodert schleunige Bestimmung über diesen Gegenstand. Anderwerth fodert geschloßne Sitzung. Herzog Verweisung an eine Commission. Escher sagt, er wäre immer wider die geschloßnen Sitzungen, aber um consequent zu seyn, könne man nun diesen Gegenstand nicht öffentlich behandeln: er ist der dringenden Eile wegen wider eine Commission. Secretan und Weber stimmen für öffentliche Sitzung. Durch Stimmenmehr wird die Sache an eine Commission gewiesen, und in dieselbe geordnet: Secretan, Huber, Anderwerth, Weber und Hartmann.

Ein Bürger bittet um Erlaubnis seine Baase heurathen zu dürfen; genehmigt.

B. Christen von Stanz will eine Bürgerin von Aarburg heurathen, allein kein Geistlicher will seine Ehe einsegnen, weil er keinen Taufschein von seinem katholischen Pfarrer erhält. Mörsch wünscht Aufschub um den Pfarrer in Stanz fragen zu können, warum er diesen Taufschein verweigere. Suter sagt, Christen ist ein Künstler, wir müssen den Flug seines Genies nicht hemmen und also seine Bitte gewähren. Koch: eine Ehe zwischen einem Katholiken und einer Reformirten wurde durch unsre bisherigen abscheulichen Geseze, die nnu nicht mehr gelten sollen gehindert, ich fodere also Genehmigung der Bitte, wenn keine andern Hindernisse da sind: doch will er, daß die Versprochnen erst bestimmen, in welcher Religion sie ihre Kinder erziehen wollen. Trösch ruft: Vertagung! Herzog folgt Koch. Huber glaubt wie Trösch es sey keine Gefahr im Verzug und will daher der Verweigerung des Taufscheins nachfragen. Bourgois sagt, wir haben einst diese Erlaubnis ohne Anstand gegeben: die Bestimmung, welcher Religion die Kinder seyn sollen, wäre wider ihre eigne Freiheit, also Genehmigung. Weber sagt, die Verweigerung des Taufscheins müsse durch den Statthalter untersucht werden: die Heurath selbst sey schon laut der Konstitution angenommen, also fodert er Tagesordnung: sie wird angenommen.

Ein anderer Bürger fodert Erlaubnis seine Baase heurathen zu dürfen; genehmigt und auf Hubers Antrag der Commission aufgetragen, schleunig ein Gutachten über diesen Gegenstand einzugeben. Koch fodert für zwei abwesende Mitglieder dieser Commission zwei neue; angenommen und Vonderflüh und Egg von Ellikon hierzu verordnet.

Das Direktorium übersendet die von dem Professor Develey in Lausanne eingesandte Schrift, über die neuen fränkischen Maaß und Gewichte (Arithmetique d'Emile) welches mit Ehrenmeldung angenommen und der Münzcommission zu ihrem Gebrauch übergeben wird.

Das Direktorium zeigt an, daß die Gemeinde Udorf, sowohl Zürich als Baden in den Distriktseintheilungen beigeordnet worden sey. Auf Zimmermanns Antrag soll dieselbe der Grösse des Kantons Zürich wegen dem Kanton Baden zugeordnet werden.

Das Direktorium zeigt an, daß zu einem Anleihen im Auslande Güter, welche innert den Grenzen der Republik liegen, verpfändet werden sollten, da aber dieses nach den alten Gesezen verbotten war, so fodert es Bestimmung hierüber. Dieser Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Suter, Jomini, Stokar, Grafenried und Meyer.

Das Direktorium zeigt an, daß sich einige Mitglieder der Räthe um Vorschuß auf Rechnung ihrer

Besoldungen bei ihm meldeten: es ladet also die Gesezgebung ein, theils diese Besoldungen zu bestimmen, theils aber für die dringendsten Ausgaben die Quellen zu den nöthigen Geldern anzuzeigen: beide Gegenstände werden den für dieselbe schon niedergesezten Commissionen zugewiesen.

Das Direktorium fodert Bestimmungen des Abzugrechts im Kanton Baden: da über diesen Gegenstand schon abgesprochen ist, so geht man zur Tagesordnung über.

Das Direktorium zeigt an, daß es auf Ernennung des B. Rengger von Bern, zum Minister des Innern, den B. Schnell von Basel zum Präsident, den B. Koller von Zürich zum Ankläger und den B. Hürner von Arau zum Schreiber des obersten Gerichtshofs ernannt habe. Bourgois will diese Ernennungen an die Commission über die Wählbarkeit der vom Volke gewählten obrigkeitlichen Personen weisen. Huber sagt, weil noch kein Gesez wider solche Ernennungen vorhanden sey, so habe das Direktorium das Recht, seine Wahlen zu treffen, wo es wolle. Koch folgt und Jomini fodert baldiges Gutachten von dieser Commission.

Der Senat hatte am 13ten keine Sitzung.

Grosser Rath. 14. Juny.

Anfänglich wurde geschloßne Sitzung gehalten.

Nach Eröffnung derselben zeigte Secretan an, daß die wegen Sequesteraufhebung einiger schweizerischer Klöster niedergesezte Commission noch keinen Bericht gemacht habe, weil Rapinat noch nicht auf die Bitte um Aufschub für die Klösterkontribution geantwortet habe: sie fodert daher neuen Auftrag: auf Kuhns Antrag wird der Commission Aufschub ertheilt, bis zur Ankunft von Rapinas Antwort.

Die Behandlung des Zehendengutachtens kommt an die Tagesordnung.

Der Präsident behauptet, der 5. §. sey als Grundsaz schon angenommen: Akermann glaubt über diesen Artikel in Rüksicht der Zehenden, welche Schulen und Armenanstalten gehören, sprechen zu können: allein er wird als schon angenommener Grundsaz anerkannt.

Ueber den 6. § sagt Bles, der Vorschlag enthalte keinen Ersatz für die Zehendbesitzer, sondern bloße Entschädigung, indem der 15fache Jahrsertrag nur drei Viertheile des eigentlichen Werthes ausmache, und zu noch grösserer Verminderung dieses Werths 15 wohlfeile Jahre zur Ertragsbestimmung ausgesucht worden sind: er fodert also, daß der jährliche Ertrag nach den lezten Jahren geschäzt und 20fach zur Entschädigung der Zehendeigenthümer bestimmt werde. Kuhn sagt, Entschädigung sey als Grundsaz anerkannt worden, allein der gegenwärtige Vorschlag sey keine ächte Entschädigung; immer ist der Zehende als das sicherste Kapital angesehen und daher so gekauft worden, daß er nur 3 1/2 p. C. Intresse trug, nun ist aber die Entschädigungssumme zu 7 1/2 p. C. berechnet, also verliert der Zehendbesitzer hierdurch über die Hälfte des Kapitals. In Rüksicht des Maßstabs der Entschädigung selbst hatten die Franken in ähnlichen Fällen ein besseres Mittel; sie nahmen 14 Jahre zusammen, schieden davon die 2 stärksten und die 2 schwächsten, und berechneten aus den übrigen 10 Jahren den Mittelpreis: ich schlage dieses Mittel vor und fodere, daß die Entschädigung den 20fachen Jahrsertrag und zwar nicht aus den frühern, sondern aus den spätern Jahren ausmache: diesen Maßstab der Entschädigung theile ich aus bloßem Gerechtigkeitsgefühl mit, denn ich weiß, daß wer einmal den Weg der Ungerechtigkeit betrat, immer darauf fortgehen wird. Egg v. Ellikon will eine Bittschrift von Seite seiner Gemeinde vorlesen, aber Huber und Kuhn widersezen sich, weil die Versammlung aus Stellvertretern der ganzen Republik besteht und also ihre Mitglieder nicht als Abgeordnete ihrer Gemeinden auftreten können: Egg list nun diese Bittschrift in seinem eignen Namen, allein da sie nicht den zu behandelnden Gegenstand betrift, so wird er unterbrochen, und bis zur Verhandlung des §. 19, wohin er gehört, verwiesen. Broye sagt, entschädigen ist einen von Schädigung frei machen: die Constitution fodert diese Entschädigung: allein der Vorschlag enthält nur 3/4 dieser Entschädigung und zwar nur in Papier; daher begehre ich den 20fachen Jahrsertrag für die Zehendeneigenthümer. Rellstab sagt, auch ich würde gerne die Eigenthümer aus vollem Maaße entschädigen, wenn die Republik nur Geld hätte, aber dieß ist unmöglich; überdem erkläre ich neuerdings, daß der Zehende keine relative Schuld ist: ich habe also Mitleiden mit meinen Mitbürgern, welche sich ein Luftschloß gekauft haben, das nun durch die Zehendenaufhebung verschwindet: unbegreiflich ist es ihm, daß der Zehende nur nach den theuren Jahren abbezahlt werden sollte, da doch den Zehendbesitzern, dem strengen Rechte gemäß, gar keine Entschädigung gehörte: doch will er, der Billigkeit gemäß, denselben den 10fachen Jahrsertrag zur Entschädigung hingeben: eine grössere Last kann er aber mit ruhigem Gewissen dem Staat nicht aufbürden. Huber folgt Rellstaben: er behauptet Entschädigung sey etwas an den Schaden, nicht aber Schadenersaz: man klagt über die 25 p. C. Verlust und will die theuren Jahre zum Maßstab bestimmen, hat man dann vergessen, daß wer gestohlnes Gut kauft, dasselbe zurükgeben muß: freilich wurden die Zehnden einigermaßen Eigenthum, aber auch deßwegen sollen sie einige Entschädigung erhalten. Hierbei erkläre ich noch, daß diejenigen auf dem Weg der Ungerechtigkeit sind, welche alle Be-

schwerden immer nur dem Staat aufbürden wollen. Penchaud sagt, man hätte an die Stärke der Entschädigung denken sollen, ehe man den Zehenden aufhob: er fodert 20fachen Jahrsertrag für die Entschädigung, und daß die Armenanstalten, welche Zehenden besitzen, nicht mit Geld, sondern mit Grundauflagen und liegenden Gütern entschädigt werden. Jomini sagt: Erinnert Euch an die beklatschten Reden und an diejenigen, die ihr nicht beklatschtet, und dann werdet ihr sehen, wo ihr gefehlt habt: ungerecht ist es, die Eigenthümer nur mit dem funfzehnfachen Jahrsertrag, und zwar aus frühern Jahren zu entschädigen; er will also achtzehnfachen Jahrsertrag, und in den Maasstab die Jahre von 1775 bis 1792 annehmen. Herzog will gerne immer der Gerechtigkeit zollen: der Vorschlag scheint ihm billig zu seyn, denn als der Zehenden zu wirklich rechtmässigem Eigenthum wurde, war er noch nicht so hoch im Werth. Preux wünscht vierzehnfache Entschädigung, und den Mittelertrag zwischen den zwei stärksten und den zwei schwächsten Jahren. Weber sagt: er müsse nun freilich in die Aufhebung des Zehenden stimmen, da sie anerkannt sei: auf diesen angenommenen Grundsaz hin sei nun die Entschädigung der Partikularen eine blosse Wohlthat, und der Staat würde sich selbst durch gänzlichen Ersaz zu sehr schädigen, indem er immer einem jeden Theil den er selbst erhält, 29 andere aus dem seinigen beifügen müßte. Ueberhaupt aber bedauert er das schwankende und unbestimmte unsrer Berathungen, indem wir immer Schulden auf uns nehmen, und Zahlungen versprechen, und doch weder die einen noch die andern, und noch weniger unsre Hülfsmittel kennen: indessen will er nun diesen §. annehmen. Hecht sagt: ungeachtet der Ungewißheit des Zehendenursprungs, sei doch das gegenwärtige Eigenthumsrecht desselben bewiesen worden, daher wünscht er für Entschädigung desselben den zwanzigfachen Ertrag, aber nur den Betrag des reinen Ertrags, und nachdem alle Beschwerden, die der Zehendenbesitzer von daher haben mag, davon abgezogen sind. Schoch stimmt für Huber, und sagt: Wäre der Zehenden gerecht, so hätten wir ihn nicht abgeschaft; wer mit schlechter Waare handelt, muß billig darauf verliern, und wer falsche Münze hat, muß sie hergeben; er will übrigens doch gerne dem Gutachten beistimmen. Augsburger will, daß nicht alle Zehenden in eine Klasse zusammengeschmolzen, sondern daß einige Absonderung getroffen werde: eben so fodert er, daß diejenigen Zehendenbesitzer, welche denselben schon lange geniessen, nach einem niedrigern Maasstab entschädigt werden, als diejenigen welche denselben noch nicht lange besitzen. Ackermann stimmt für das Gutachten aus Hubers und Herzogs Gründen, und beweißt, daß Augsburgers Wunsch, der grossen Weitläufikeit wegen, unausführbar sei. Platmann glaubt, wenn man den Zehenden durch 15fachen Jahrsertrag vergüten würde, so erhielten die Zehendeneigenthümer mehr als ihren ursprünglichen Werth: daher fodere er neue Untersuchung über diesen Gegenstand. Capani sagt: die meisten Zehendeneigenthümer haben ihre Zehenden erhalten, als die Früchte noch wohlfeil waren, und da sie ihren ursprünglichen Werth erhalten sollen, so fodre ich nur 10fachen Ertrag für die Entschädigung. Trösch will nun, da einmal die freilich höchst überflüssige Entschädigung anerkannt ist, zum 10fachen Ertrag stimmen, aber mit der Erklärung, daß der Sak Korn nicht wie jezt, zu einen Nl'd'or, sondern zu einen Neuthaler am Werth gerechnet werde. Deloes spricht wider Augsburger, weil man den jezigen Werth des Zehenden, nicht aber einen frühern entschädigen müsse: übrigens aber stimmt er für das Gutachten. Suter sagt: er wolle noch ein merkwürdiges Wörtchen wider den §. 5 sprechen — aber man will ihn nur über den §. 6. sprechen lassen, welches er nicht annimmt. Koch behauptet, der Staat habe sich freilich mit einem halben p. C. begnügt; Er könne das Seinige verschenken wenn es ihm beliebe, allein er habe die Pflicht auf sich, andere Eigenthümer in ihrem Eigenthum zu schützen, daher fodere er 20fachen Ertrag zur Entschädigung. Mit 50 Stimmen gegen 31 wird das Gutachten, also die 15fache Entschädigung, angenommen. — Geinoz will daß diejenigen, welche sich als Feinde der Freiheit gezeigt haben, vom Staat nicht entschädigt werden sollen. Die Berathung dieses Antrags wird aufgeschoben.

Roll im Kt. Leman wünscht Distriktsort zu seyn. An die Lemanische Distriktscommission gewiesen.

Das Direktorium ladet zu schleuniger Bestimmung der Criminaljustizpflege ein. Huber wünscht, daß zu Berathung dieses Gegenstandes die Criminaljustiz, und die Obergerichtshofskommissionen sich nöthigenfalls vereinigen können. Kuhn verlangt 3 Wochen durch von allen Kommissionalarbeiten befreit zu werden, um seinen Criminaljustizentwurf vollenden zu können. Koch will dieses Begehren bewilligen. Huber nimmt seinen Antrag zurük, allein Secretan beharrt nun auf demselben, besonders weil gerade die Friedensrichter auf die Criminal- und Justizpflege zugleich Einfluß haben. Huber will daß Kuhn Präsident dieser vereinigten Kommission sei; angenommen. Koch fragt: ob nun wegen der Vereinigung beider Gerechtigkeitspflegen, bei den Friedensrichtern das Gutachten über diese leztern geändert werden solle? Kuhn fodert, daß die Behandlung dieses leztern Gutachtens noch aufgeschoben werde. Huber sagt: Die Friedensrichter seyen so dringendes Bedürfniß, daß die Berathung darüber nicht länger aufgeschoben werden kann. Koch: Freilich ist für die Friedensrichter nichts Criminales bestimmt gewesen; allein man kann sie nun für einmal wählen lassen, und dann nach Organisation der Criminaljustiz, ihnen auftragen,

was das Gesez bestimmen wird. Kuhn und Ochs Anträge werden angenommen.

Die Gesellschaft der Freiheitsfreunde in Lausanne beklagt sich über die ungerechten Beschuldigungen des Direktoriums, und erklärt, daß die Patrioten auf alle Fälle hin, immer vereinigt bleiben werden, um sich über das Wohl des Vaterlandes zu unterhalten. Kuhn spricht wider die Anmassungen dieser Gesellschaft, und fodert Tagesordnung über diese Zuschrift. Herzog und Huber folgen der Tagesordnung, welche angenommen wird.

Senat 14. Juny.

Der Senat empfängt einen Beschluß, dem zufolge das Dekret, welches die Basler Truppen nach Arau rief, in Erwägung, daß die Umstände sich seither geändert haben, aufgehoben seyn, und die Truppen unter Bezeugung der Zufriedenheit der obersten Gewalten, für ihre geleisteten Dienste zurükkehren sollen. — Der Beschluß wird für dringend erklärt. Ochs sieht nicht ein, wie sich die Umstände seit ein paar Wochen sollen geändert haben, der einzige Unterschied welchen er finden kann, besteht, daß man anfangs zu rechnen vergessen hatte, und nun man gerechnet und gefunden hat, daß die Wache für unsre Lage zu kostbar herauskömmt; es sind also immer nicht äussere Umstände, die sich geändert haben; er nimmt den Beschluß an. Frossard will ihn ebenfalls annehmen, glaubt aber daß allerdings zwar nicht seit der Ankunft, aber seit dem Herrufungsdekret der Truppen die Umstände sich geändert haben, indem damals einige Gefahr und Besorgnisse, die seither verschwunden sind, vorhanden waren. Lüthi von Langnau: Der 65. Art. der Konstitution verlangt Bewachung des gesezgebenden Körpers; durch den gegenwärtigen Beschluß würden wir ohne Wache bleiben; wir haben keinen Beweis dafür, daß wir ganz oder auch nur halb sicher sind; da keine andern Anstalten getroffen worden, so will er den Beschluß verwerfen. Meyer v. Arbon ist gleicher Meinung; wir sind nicht mehr und nicht minder in Gefahr als vor einigen Wochen; freilich sind die Unkosten groß, aber man hätte die Zahl der Truppen vermindern können, ohne sie ganz zu verabscheiden. Ochs: Drei bis vier hundert Mann werden wenig zu unsrer Sicherheit beitragen; dagegen die Ausgaben unstreitig unsre Verlegenheit vermehren. Fornerau will den Beschluß annehmen, hätte aber gewünscht, daß der grosse Rath zugleich für eine andere Wache gesorgt haben möchte. Schneider ist bestürzt über den Beschluß, nicht weniger darüber, daß derselbe von den weisesten Mitgliedern der Versammlung unterstüzt wird; wenn wir so ökonomisch handeln müssen, so hätten wir bei frühern Resolutionen, die Millionen verschwendeten, behutsamer seyn sollen. Es läuft gegen unsre Ehre, ohne Wache zu seyn; wir haben alle Pflicht für unsere Sicherheit zu sorgen; allenfalls hätte man die Wache vermindern können; er will den Beschluß verwerfen, oder an eine Kommission weisen. Hoch: Unsre Basler Truppen sind nicht gewohnt, jemanden zur Last zu fallen, besonders wenn sie dazu noch ihre Zeit verlieren müssen. Er verlangt Annahme des Beschlusses. Fuchs begreift nicht, wie man vorschlagen kann die Truppen heimzusenden; allgemeines Misvergnügen und Gährung unter dem Landvolk, haben nicht ab, sondern zugenommen; die Wache sey nothwendig. Reding begreift dagegen gar leicht, warum die Truppen entlassen werden sollen; mehr lächerlich und entehrend wäre es, eine Wache zu haben, die man nicht bezahlen kann, als keine zu haben. Die Konstitution fodert freilich eine Wache, aber sie fodert wohl auch Geld zu Bezahlung derselben. Wie kann man zu gleicher Zeit von neuer Gefahr und von Verminderung der Truppen sprechen; welche Sicherheit werden dann hundert Mann gewähren? Die beßte Wache, die wir haben können ist, wann das Volk Liebe und Zutrauen in uns und in die Konstitution sezt; diese sollen wir zu erlangen suchen; das wird uns mehr Ehre bringen als eine Wache, die wir nicht zu zahlen im Stande sind. Augustini findet man könne alles vergesellschaften, die Resolution annehmen, dann aber für eine zwekmässige neue Wache sorgen. Lüthi v. Langnau: wann die Schweiz nicht mehr 300 Livres zum Sold der Leibwache des gesezgebenden Korps ertragen mag, so sollten wir in Gottes des Herrn Namen aus einander gehen; er beharrt auf seiner ersten Meinung; bis eine neue Wache organisirt ist, soll die Wache nicht abgedankt werden. Laflechere: die Wache ist in in einem Augenblik vorhandener Gefahr gerufen worden; die Basler haben dem Rufe mit grosser Bereitwilligkeit gefolgt; der Augenblik der Gefahr ist dann vorübergegangen und sie sind eigentlich nur gekommen um den Dank für ihren patriotischen Diensteifer zu empfangen; man hat gerne vergessen, daß diese Wache keineswegs die von der Konstitution verlangte Wache war; nun aber ist es Zeit diese zu organisiren und bisdahin können wir gar wohl einer andern entbehren — unsere beste Wache findet sich in der Liebe unsrer Mitbürger. Finanzgründe müssen uns ebenfalls den Vorschlag empfehlen; es gereicht einer jungen Republik keineswegs zur Schande, geldarm zu seyn; unsere Altväter waren es ebenfalls und nie war die Schweiz geehrter als damals. — Mit grosser Stimmenmehrheit wird der Beschluß angenommen.

Der Beschluß, welcher die in den Distriktseintheilungen von Zürich sowohl als von Baden befindliche Kirchgemeinde Udorf, als zu dem Kanton Baden gehörend, erklärt, wird von Usteri und Rahn unterstüzt, angenommen.

(Die Fortsetzung im 50sten Stük Morgen.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Fünfzigstes Stück.

Zürich, Mittwochs den 27. Junius 1798.

Gesezgebung.

Senat 14. Juny.

(Fortsetzung.)

Die motivirte Tagesordnung des Gr. Raths, über das, schon durch die Konstitution bewilligte Begehren des katholischen Bildhauers Christen, seine protestantische Braut heurathen zu dürfen, wird bestätigt. — Zwei Beschlüsse, welche dem B. Schwarz, Kanton Argäu und dem B. Basch, Kanton Leman, sich mit Verwandten im 2ten Grad zu heurathen erlauben, werden für dringend erklärt. Frossard wünscht, daß das allgemeine Gesez, welches diese Heurathen erlaubt, ungesäumt gegeben werden möchten; das Verbot derselben war unter der alten Verfassung sehr gut und politisch; in der neuen Ordnung der Dinge aber wird es überflüssig; Anhäufung von Macht und politischem Ansehen in einzelnen Familien ist nun nicht mehr möglich und höchstens noch Anhäufung von Reichthümern zu besorgen. Ochs: man hört das bisher bestandene Verbott der Heurathen unter Geschwisterkindern für ein Produkt der Aristokratie ausgeben; allein es ist eine üble Gewohnheit, die Schuld von allem was nicht gefällt auf die Aristokratie zu werfen: das Verbot war gerade gegen den Aristokratismus gerichtet und sein Zwek, die zu grosse Concentration von Gewalt und von Reichthümern in wenigen Familien, zu verhüten. Er will die Beschlüsse zwar annehmen; doch sollen durch die bewilligte Heurath, diejenigen, die sich ausserehlich vergangen haben, von der Ahndung und Strafe, die das Konsistorium gegen sie aussprechen kann, nicht befreit werden. Wir haben Pflicht für die Sitten zu sorgen, ohne welche freie Staaten nicht bestehen können. Reding unterstüzt die Bemerkungen von Ochs: man sagt, in der neuen Ordnung der Dinge, wäre nur noch Vermögensanhäufung zu besorgen; aber ist, wo Vermögen sich angehäuft findet, nicht auch der leichteste Weg gebahnt, zu Macht und Ansehen zu gelangen? Er wünscht ein allgemeines Gesez bei dessen Abfassung, alle Gründe für und wider sorgfältig erwogen wären. Lüthi v. Langnau sagt, die Aristokratie des Verbotes habe darin bestanden, daß es für den Landmann ohne Ausnahme galt, da hingegen der Reiche und Vornehme leicht Ausnahmen erhielt. Rahn erwiedert, im Kanton Zürich wenigstens, sey dieß der Fall nicht gewesen; das Gesez sey allgemein und strenge vollzogen und gerade die Vornehmen und Reichen, durch Verlust der Regierungsfähigkeit und Entfernung aus der Stadt, am empfindlichsten gestraft worden; er wünschte daß bis zum allgemeinen Gesez keine solche einzelnen Bewilligungen mehr gegeben würden. — Die Beschlüsse werden angenommen.

Der Präsident zeigt an, daß er einen an den Senat adressirten Brief einer Volksgesellschaft in Lausanne empfangen habe und fragt, ob derselbe soll verlesen werden? Usteri trägt darauf an, der Senat solle erklären, daß er keine von Volksgesellschaften als solchen und also nicht von einzelnen Bürgern unterzeichneten Briefe annehmen werde; also soll auch der gegenwärtige nicht verlesen werden; es sey ihm zwar bekannt, daß der grosse Rath sich mit einem Gesetze über Volksgesellschaften beschäftige; seine eignen Grundsätze darüber seyen sehr einfach: er glaubt nemlich die Volksgesellschaften müssen blos vereinzelt (isolirt) und ihnen aller Briefwechsel unter einander sowohl als mit den verschiednen Gewalten des Senats untersagt seyn; sie müssen nirgends als Gesellschaft erscheinen dürfen; übrigens mögen sie dann wie jede andere Gesellschaft, so lange sie die öffentliche Ruhe nicht stören, auch jede Freiheit und jeden Schutz genießen: ohne Zweifel werden diese Bestimmungen in dem Gesezvorschlag des grossen Raths enthalten seyn; indeß glaube er, könne der Senat vorläufig gar wohl den Entschluß fassen, keine Briefe solcher Gesellschafteen anzunehmen. Muret: die Volksgesellschaften sind unstreitig in den Anfangen der Revolutionen von ungemeiner Wichtigkeit und grossem Nutzen; in der Folge können sie aber auch nicht minder gefährlich werden: die fränkische Revolution liefert die Belege hiezu. Wir können ohne Bedenken den Brief der Volksgesellschaft verlesen und die allgemeine Frage so lange unentschieden lassen, bis uns der grosse Rath einen Vorschlag sendet. Laflechère: Niemand kann daran zweifeln, daß die Volksgesellschaften im Anfange der fränkischen Revolution von ungemein grossem Nutzen waren; die Gesellschaft in

Lausanne war es nicht minder für unsre Revolution, besonders dem sogenannten Comité de Réunion dieser Gesellschaft, kann nicht genug Lob ertheilt werden; — seither hat sich aber die Gesellschaft sehr geändert; sie besteht grossentheils nicht mehr aus ihren ersten Mitgliedern; sie hat ausgeartet und sich Dinge angemaßt, die ihr unstreitig nicht ziemen; er will übrigens, wie Muret, noch nichts entscheiden, sondern den Brief lesen lassen. Ochs: ich gehe davon aus, daß kein Gesez vorhanden ist, welches den Volksgesellschaften — ein an sich sehr unschiklicher Name — sich zu versammeln, keines, das ihnen Briefe zu schreiben verbietet; wir würden also durch die Weigerung solche Briefe anzunehmen oder zu lesen, dem Gesetze vorgreifen. In Basel sind es diese Gesellschaften gewesen, welche die Revolution zu Stand gebracht haben; ihnen dankt man es, daß sie ruhig und ohne Blutvergießen erfolgt ist. Gutgeleitete und unter Aufsicht der Polizei stehende Volksgesellschaften, sind das erste und sicherste Mittel den Patriotism zu befördern; die Grundsätze zu verbreiten; Nachlässigkeiten und Fehler, welche sich die verschiednen Kantonsgewalten zu Schulden kommen lassen, aufzudecken; sie sind besonders auch geschikt Talente zu entwickeln und talentvolle Männer, die sonst unbekannt blieben, bekannt zu machen. Er will man soll den Brief lesen. Fornerau glaubt, die Volksgesellschaften können uns auch izt noch sehr nüzlich seyn; er will den Brief lesen lassen, da er vielleicht brauchbare Nachrichten enthalten kann, dagegen soll der Senat mit der Gesellschaft nicht in Correspondenz treten. Bodmer ist ganz der Meinung von Ochs und Fornerau: er spricht von ehmaligen verfolgten patriotischen Gesellschaften im Kanton Zürich und meint es würde niederträchtig seyn, wenn man den Brief nicht lesen wollte. Usteri sagt, er wolle seine erste Meinung keineswegs unterstützen; da er in der Ueberzeugung stehe, daß sie uns in dem Gesezvorschlag des grossen Rathes über Volksgesellschaften werde vorgelegt werden, so legt er keinen Werth darauf, daß sie izt gleich angenommen werde; obgleich der Senat auch gar wohl solche Briefe, wie anonyme Briefe nicht annehmen zu wollen, erklären könnte; denn was ist der Brief irgend einer unbekannten Gesellschaft besser als ein anonymer Brief? Uebrigens hat man ihn sehr mißverstanden, wenn man glaubt, er mißkenne den Werth der Volksgesellschaften; es ist hievon gar nicht die Rede gewesen; und noch viel weniger passend ist eine andere Vergleichung mit Zürcherpatrioten, die vor einigen Jahren individuel unterzeichnete Vorstellungsschreiben eingeben wollten und die man darum auf die unverantwortlichste Weise behandelt hat; hier ist von einer Gesellschaft die Rede, die wir nicht kennen und deren Mitglieder sich auch nicht unterzeichnen. — Der Brief wird verlesen; er enthält Klagen über Verläumdungen, welche die Gesellschaft von Seite des Vollziehungsdirektoriums erlitten haben soll, Verläumdungen, die unbestimmt und mit falschen Thatsachen belegt seyen; die Gesellschaft vertraut auf die Gerechtigkeit des gesezgebenden Korps, erklärt aber zum voraus, daß keine Macht auf Erde sie hindern werde, sich zu versammeln, über das Wohl des Vaterlands zu berathen u. s. w. — Usteri: Nun der Brief verlesen worden ist, so trage ich darauf an, daß der Senat in sein Protokoll einrücken lasse, er habe den Inhalt desselben mit Mißbilligung angehört. Stapfer: und ich verlange gerade das Gegentheil; ich habe nichts darin gefunden, als was rechtschaffne Patrioten und Freunde der Freiheit anzeigt; es soll nichts ins Protokoll gesezt werden. Ochs: aus dem Inhalt des Briefes ergiebt sich, daß die Gesellschaft uns nichts eröffnet, das in unser Fach gehört; sie spricht von einer Sache, die wir nicht kennen und über die wir in keinem Fall Richter seyn können; er verlangt Tagesordnung und daß des Briefes überall nicht im Protokoll gedacht werde. Laflechere und Muret verlangen einfache Tagesordnung. Augustini meint: qui tacet consentire videtur (wer schweigt scheint beizustimmen) und der Senat könne doch nicht einwilligen, daß das Direktorium vor ihm als Verläumder angeklagt werde. — Man beschließt, es soll des Briefes gar keine Meldung im Protokoll geschehen.

Grosser Rath 15. Juny.

Weiß, deutscher Dollmetscher, begehrt, zu Besorgung seiner Gesundheit, auf einige Zeit sich entfernen zu dürfen: Erlaubt.

Näf legt das Gutachten einer Commission über die Wiederaufbauung der abgebrannten Brücke von Büren vor: welchem zufolge den 5 brandbeschädigten Haushaltungen ein öffentliches Magazin, das nicht mehr als solches brauchbar ist, zu Wohnungen eingerichtet und die Brücke ganz neu aufgebaut werden soll, und zwar alles dieses auf Kosten der ehevorigen Bernerischen Kriegsräthe, welche statt anderer Vertheidigungsanstalten wider die Franken die Brücke haben abbrennen lassen. Escher nimmt das Wort und sagt: in jedem Gutachten sollte eine Commission die Grundsätze aufstellen, welche sie zu dem vorzulegenden Resultat hinführen, sonst ist die Versammlung durch dasselbe nicht erleichtert, sondern steht in Gefahr irre geführt zu werden, wie es gerade bei gegenwärtigem Gutachten der Fall ist: bei dem ersten Anblik nemlich erscheint dasselbe als sehr billig; allein wenn ihr Grundsätze aufsucht, so zeigt sich dasselbe bald in seiner vollen Ungerechtigkeit. Warum müssen, um den Gesichtspunkt der Commission anzunehmen, den ich aber keineswegs billige, nicht diejenigen zahlen, welche die Brücke wirklich anstekten? Warum nicht die, die den unmittelbaren Befehl dazu gaben?

Warum nicht der General? wohl deswegen weil alle diese unter höhern Befehlen standen und nicht willkührlich handelten! aber war dann der Kriegsrath nicht ebenfalls abhängig, stand er nicht unter den 200 Berns mit Zuzug der 53 Volksdeputirten die damals in der Regierung saßen? Eben so falsch aber ist der Gesichtspunkt der Commission selbst: Im Krieg ist oberstes Gesetz sich gegen den Feind sicher zu stellen, Brücken und Dörfer abbrennen, sind wahrlich noch kleine Mittel für diesen Zweck; also wenn einmal Krieg ist, so kann für Anwendung der leichtesten und zweckmässigen Mittel wahrlich keine Verantwortlichkeit weit weniger Schaden-Ersatz statt haben: und daß Krieg unter den Menschen ist, ist freilich traurig genug! B. Stellvertretter, warum können die Menschen ihre Leidenschaften nicht besser zähmen? ich fodere also Rücksendung dieses Gutachtens in die Commission. Herzog sagt, wenn wir wirklich Richter seyn wollen, so müssen wir nicht urtheilen ohne beide Partheien gehört zu haben! und wenn wir den Grundsatz der Commission annehmen würden, so müssen die Oligarchen zuletzt gar alles was übels vorhanden ist, entschädigen: ich stimme der Rücksendung in die Commission bey. Haas folgt Eschern und Herzog, und stellt vor, daß man im Sommer kein Holz fällen könne, um eine Brücke zu bauen, man soll unterdessen eine fliegende Brücke einrichten. Näf sagt, er erkenne freilich daß das Gutachten unvollständig ist; doch sey die Brücke nur aus Nachlässigkeit des Kriegsrath abgebrannt worden, denn viele Offiziere haben ihm gerathen eine Fallbrücke an derselben anzubringen, welche das Land eben so sehr gesichert hätte. Grafenried sagt; er habe selbst bei Büren kommandirt, und schon frühe gerathen eine Fallbrücke anzubringen, allein da die Regierung bis auf den letzten Augenblick immer noch Hoffnung zu einer friedlichen Negotiation hatte, so sey dieses Sicherungsmittel unterlassen und dagegen ein Wagen mit brennenden Materialien in die Brücke gestellt worden: da sich die Franken jenseits dieser Brücke sammelten, habe man sie lange durch die überlegne Artillerie abgehalten, als aber endlich die ihrige das Uebergewicht erhielt, und Er an einer andern Stelle ein Fahr über die Aare vertheidigte, sey, um das Städtchen Büren vor Plünderung und vielleicht gar Abbrennung zu sichern, mitten im heftigsten Cartetschen-Feuer die Brücke in Brand gestekt worden. Viele aus uns, B. Stellvertreter, wenn wir damals in der Regierung gesessen hätten, würden warlich durch eben diese Mittel die von allen Seiten her einbrechende Gefahr abzuhalten gesucht haben; ich wünsche also daß die Nation großmüthig diese Sache übernehme; auf alle Fälle aber nicht die Kriegsräthe, sondern eher die Oligarchen überhaupt diese Unkosten tragen lasse. Zimmermann stimmt Näf bei, findet aber das Gutachten unvollständig, indem dasselbe nichts von der abgebrannten Brücke von Olten enthalte, da doch diese noch muthwilliger Weise abgebrannt wurde, übrigens aber wolle er nur Eschern antworten, daß der Kriegsrath das ganze Land, in Rücksicht dieses Krieges, auf die schreklichste Art gehudelt habe; und nun den damals versammelt gewesenen Landständen die Schuld des Krieges und die Entschädigungen mit aufbürden zu wollen, sei gar ungereimt, da dieselben nicht vom Volk gewählt waren, und meistens nur aus den Jagdhunden der Landvögte bestunden. Custor wünscht, daß man erst über die Entschädigung der verfolgten Patrioten urtheile, weil dieser Schluß auf jenen Einfluß haben könnte. Kuhn: Auch er war in dem unglüklichen Krieg, und kennt die scheusliche Unordnung die darin herrschte, und deren Opfer er beinahe geworden wäre; also ist er warlich kein Freund des Kriegsraths, allein er fühlt, daß er ohne Leidenschaft, als Gesezgeber, sprechen soll. Der Konstitution zufolge kann kein Rath noch ein Ausschuß des Raths Richter seyn: die alten Regierungen verurtheilten nie unverhört, aber wir würden es thun, wenn wir dem Gutachten folgten; auch der größte Schurke wird doch noch vor seiner Verurtheilung in jedem Lande verhört: ich fodere daher Rükweisung des Gutachtens in die Kommission, und begehre, daß ihr einige verständige Offiziere zugeordnet werden. Huber sagt: Wahrlich ich kann mich nicht genug wundern, wie die Liebe zu den lieben, lieben Oligarchen täglich zunimmt, und wie man nun gar noch die Kriegsräthe huldreichst in Schuz nimmt; sind nicht sie besonders an allem Unglük des Vaterlandes schuld; sie bewirkten den Krieg; sie drükten deswegen das Land: schon frühe zettelten sie des Vaterlandes Untergang an, ohne sie säße der Bischof von Basel noch in seinem Bißthum, und da man nun keinen Ausweg mehr hat, um den lieben Oligarchen zu schonen, so geht man hinter die Landstände her, wovon doch einige noch bewirkten, daß die Basler Gesandten vor dem Bär kriechen und sich winden konnten wie die Würmer, um ihm die Tollheit des Krieges begreiflich zu machen, aber vergebens, die Kriegsräthe sind an dem Unglük schuld, also sollen auch sie zahlen. Secretan sagt: Wahrlich das beleidigte Gefühl der Freunde der Freiheit ist höchst billig, aber es soll auch gerecht seyn: wahr ists, daß der Kriegsrath nur eine untergeordnete Stelle, also nicht souverain war, er ist also nur strafwürdig als Mitglied der Regierung, nicht aber als Kriegsrath: dagegen kömmt mir die Behauptung ganz lächerlich vor, daß die Nation die Stadt Büren entschädigen soll: kann also die Nation sich selbst entschädigen? da dies nicht möglich ist, so müssen die Oligarchen entschädigen. Cartier sagt: Olten ist in einem ganz andern und weit schlimmern Fall, daher vereinigten wir ihn nicht mit Büren, und werden ihn abgesondert vorbringen: übrigens aber glaube ich, die Oligarchen sollen entschädigen. Escher: Ich

nehme nur das Wort für eine Berichtigung, denn auf Hubers Beschuldigungen fühle ich mich nicht gedrungen, zu antworten. Als die Aristokraten die Macht noch in Händen hatten, und sie misbrauchten, sprach ich laut wider ihre Ungerechtigkeiten; aber jezt, B. Stellvertreter, sind sie abgetreten, ich sehe nichts in ihrem jezigen Benehmen das ungerecht ist, daher fühle ich auch kein Bedürfniß über sie zu schimpfen; und werden ihnen falsche oder ungerechte Beschuldigungen aufgebürdet, so fühle ich mich verpflichtet, sie wie andre Staatsbürger, meiner Ueberzeugung gemäß, zu vertheidigen, obgleich ich wohl weiß, daß dabei kein Beifallgeklatsch herauskömmt; Zimmermann sagte; ich wolle die Brücke durch die Bernerischen Landstände zahlen machen, aber wahrlich hieran dachte ich nie, obgleich sie damals so gut Regenten waren als die Oligarchen: ich fodere für einmal gründlichere Untersuchung der Sache durch die Kommission, und Anwendung der Grundsätze der Gerechtigkeit, und weiter nichts. Näf behauptet: auch Generale seyen für solche unmenschliche und unvernünftige Handlungen verantwortlich, wie diese waren: übrigens da selbst Schurken verhört werden sollen, wie Kuhn sagte, so will er auch die Berner Kriegsräthe verhören. Herzog sieht nicht ein, wie man jemanden in dieser Versammlung beschuldigen könne, daß er die Oligarchen begünstigt habe; er fühlt sich ganz von diesem Vorwurf frei; aber B. Stellvertreter, vergeßt dieß nie: „wer nicht gerecht seyn kann, verdient nicht frei zu seyn! der Vorschlag ist auf keine Grundsätze gestüzt, also soll er in die Kommission zurükgewiesen werden. Das Gutachten wird zurükgesandt, und der Commission noch zugeordnet: Herzog und Capani.

Billeter fodert den Bericht über die Patriotenentschädigung. Angenommen.

Meyer legt einen solchen vor, der nebst den bisherigen Angaben der ältern zurükgewiesenen Gutachten, noch die Bestimmung des Ausstandes der Richter in den Distriktsgerichten enthält: zugleich zeigt Meyer an, daß laut einer Publikation die Züricher Patrioten schon zum Theil entschädigt seyen. Billeter erklärt, daß nur Rükgabe der Bussen, nicht aber Entschädigung statt habe. Nellstab glaubt, der Entwurf sei unvollständig: freilich seyen die Strafengelder zurükgegeben worden, aber dagegen noch keine Entschädigungen geflossen, und dieser seyen viele, denn selbst die Soldaten, welche gedrungen von der Obrigkeit, den Zug gegen Stäfa mitgemacht haben, hätten Entschädigung für ihre Zeitversäumnisse zu fodern; er selbst habe bei diesem ungerechten Kriegszug 5 Nld'or aufgeopfert; dennoch glaubt er, man werde großmüthig diese leztern Entschädigungen nie fodern. Hauptsächlich vermißt er in dem Gutachten die Bestimmung, daß die Zürcher Oligarchen auch die Stäfner Kriegskosten in den Staatsschaz vergüten sollen. Billeter: Die Entschädigungen sind schon lange dekretirt, also müssen sie schleunig geleistet werden, damit die verfolgten Patrioten nicht vorher noch ganz untersinken: denn lezten Sammstag sind alle Früchte des Feldes, alle Bäume und alle Weinreben in Stäfa gänzlich verhagelt worden, und nun werden die freien Einwohner dieser Gemeinde durch die harten Gläubiger Zürichs eben so sehr als durch die bittre Freude der grausamen Bürger dieser Stadt gedrükt. Ungern komme ich auf die Hauptstadt meines Kantons Zürich, weil ich sie dadurch auf ewige Zeiten hin schände: aber es erkennen jezt sogar die eifrigsten Oligarchen die Grausamkeiten welche zu Stäfa verübt wurden, und sie selbst wollen nun entschädigen; so groß waren diese Abscheulichkeiten, und Ihr, B. Stellvertreter, solltet nun noch zaudern wollen, diese gerechte Entschädigung auszusprechen! ich fodere daher, daß die Oligarchen eine Summe zusammenlegen, und unter sich selbst ausmachen, wer dieselbe zu liefern habe. Huber sagt: In Basel sind keine verfolgten Patrioten, aber doch könne er nicht anders als partheiisch seyn, für die Sache der Freiheit, und jene schöne Gerechtigkeitsphrasen fehlen ihm gänzlich; die Patrioten sind immer nur zu furchtsam und zu bescheiden, sie könnten ihre Foderungen viel höher stimmen, wenn sie alles in Anschlag bringen wollten: das Bedürfniß dieser Entschädigung ist dringend, aber weder die Distrikts; noch die Kantonsgerichte können über diesen Gegenstand entscheiden, denn sie haben keine revolutionairen Kenntnisse: auch der Obergerichtshof kann diese Sache nicht über sich nehmen, daher fodre er ein eignes revolutionäres Gericht für diesen Gegenstand. Bourgois behauptet, die Grundsätze der Entschädigung seyen schon von den Franken bei ihrem Einmarsch, und nachher von uns ebenfalls anerkannt worden; er trägt, da er sich mit den übrigen Kommittirten, hauptsächlich der Sprache wegen, nicht verstehen konnte, ein anderes Gutachten vor, welchem zufolgen die Oligarchen entschädigen, und zu diesem Ende hin ihre Güter gemeinschaftlich dafür verpflichtet seyn sollen: keiner von ihnen kann sich dessen entziehen, sondern jeder Unschuldige kann nachher sein Recht gegen die am stärksten schuldigen suchen: Die Distriktsgerichte und nachher die Kantonsgerichte sollen über die allfälligen Streitigkeiten urtheilen. Legler sagt: Ich bin einfacher Landmann aus den Schweizerbergen, und also ganz unpartheiisch: Ihr habt die Entschädigungen erklärt, aber seyd auch mässig und billig in denselben, ich will nicht über die Entschädigung von Zürich sprechen, weil sie dort nicht so beträchtlich sind, daß sie die Haushaltungen der alten Regenten ins Elend stürzen.

(Die Fortsetzung im 51sten Stük.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Ein und fünfzigstes Stück.

Gesezgebung.

Grosser Rath 15. Juny.

(Fortsetzung.)

Aber von Bern spreche ich: Hier können sich so viele Entschädigungen aller Art zusammenhäufen, daß ihr, wenn ihr sie mit aller Strenge fodern, alle Haushaltungen Berns ins Unglük stürzen würdet, unschuldige Kinder würden ins Elend versinken, und besonders das weibliche Geschlecht könnte aus Verzweiflung sich den scheuslichsten Lastern dahin geben, und Jammer und Unglük unaufhaltsam verbreiten: selbst die Sarazenen und die Römer wurden im Siege grosmüthig, und waren nach demselben menschlich, und ihr Stellvertreter wolltet immerfort auf diese Unglüklichen drücken, und sie allmählig dem gewissen Elende preis geben! auch in den demokratischen Kantonen könnten Entschädigungen die Menge gefodert, und so Verwirrung ins Land gebracht werden, allein wir werden es hoffentlich unterlassen. Escher sagt: aller Misdeutungen ungeachtet, denen meine Worte ausgesezt sind, so oft ich über diesen Gegenstand spreche, werde ich mich nicht durch eine lange Einleitung zu schützen suchen, sondern sagen was mir Pflicht gebeut: Das Gutachten könnte ich allenfalls annehmen, doch wünschte ich, daß bei Bestimmung der Richter Kuhns lezthin geäusserter Vorschlag angenommen würde, welchem zufolge den beiden Partheien drei Gerichte vorgelegt werden, von denen jede eines verwirft, und dann das übrigbleibende als Richter anerkannt wird. Durchaus unannehmbar ist Hubers Vorschlag eines Revolutionstribunals; er sagt, die Distrikts- und Kantonsgerichte besässen keine revolutionairen Kenntnisse! sind sie nicht vom Volke als Männer gewählt worden, welche jedem Recht und Gerechtigkeit sprechen sollen? soll denn dieser Gegenstand nicht nach Gerechtigkeit, sondern ungerecht und revolutionair beurtheilt werden? nie werde ich hiezu meine Hand bieten! und nun will Rellstab noch einen neuen Gegenstand mit dem bisherigen vereinigen, und die Aristokraten die Kriegskosten vom Jahr 1795 ersetzen lassen, dieß ist ein fremdartiger Gegenstand, der nicht in die Patriotenentschädigung gehört, er kann ein andermal vorgebracht werden, wenn Rellstab gut findet, die Rache so weit zu treiben, die Aristokraten ganz auszuziehen. Schoch: Da das ächte Christenthum nur im Schlaraffenland zu Hause ist, so kann ich auch nicht anrathen daß die verfolgten Patrioten den Oligarchen alles grosmüthig verzeihen: dem Räuber muß wenigstens der Raub genommen werden und ich will also einen Mittelweg vorschlagen: die wirklich stark verfolgten Patrioten sollen entschädigt werden, und jeder Oligarch soll den Schaden gut machen, den er angerichtet hat; diese Strafe ist nothwendig; wenn man sie ganz leer gehen ließe, so wäre ein Aufstand zu befürchten. Aber in Rüksicht des Urtheils, darüber ist es am besten, man suche zuerst zu vergleichen, und wenn dieses nicht möglich ist, so spreche man rechtlich ab, und zwar durch ein besonderes Revolutionstribunal, weil ein solches auch neben diesem noch andere Geschäfte erhalten könnte. (Geklatsch.) Kuhn sagt: Die Commission hätte näher bestimmen sollen, wer zu fodern habe, wer zu zahlen und wie darüber abzusprechen sey. Der Aufruf an die verfolgten Patrioten sey überflüssig: da wo der Beklagte, nicht da wo der Kläger sizt, muß der Prozeß angehoben werden: besonders wichtig ist, daß der Beklagte auch verhört werde: die Appellation gehört vom Distriktsgericht an das Cantonsgericht; in Rüksicht der Proceßform muß von der Commission ein Entwurf gemacht werden: aller dieser noch mangelnden Bestimmungen wegen fordere ich Rüksweisung des Rapports an die Commission. Trösch, die Patrioten müssen entschädigt werden, denn hätte man ihnen gefolgt, so wäre kein Krieg da, und Rapinat hätte uns unsre Schäze nicht weggenommen: nur ist das zu bemerken, daß die Bußen, welche von den Oligarchen zum allgemeinen Besten angewandt wurden, aus dem Nationalschatz zurükgegeben werden sollen, aber die Personalstrafen müssen von Oligarchen entschädigt werden: das Ganze soll also an die Commission zurük. Jomini fodert Annahme des Plans von Bourgois mit Eschers Zusäzen. Rellstab fodert, daß die Commission besser bestimme wer verfolgter Patriot sey: er will, daß die Oligarchen unter sich ausmachen wer von ihnen und wie sie zahlen sollen: auch er will alle Menschen lieben wie Legler und Mitleiden haben mit den unschuldigen Kindern der Oligarchen, aber die zu entschädigenden Patrioten haben auch Kinder, für diese muß auch gesorgt werden. Spengler fodert, daß Huber und Secretan der Commission beigeordnet werden:

Huber ruft, ich bin partheyisch für die Patrioten. Billeter unterstüzt Spenglers Foderung und begehrt, daß in drei Tagen berichtet und abgeschlossen werde. Legler, Meyer und Bourgois wollen aus der Kommission: man geht zur Tagesordnung, ordnet Huber und Secretan der Commission bei und erkennt den Abschluß des Geschäften in 3 Tagen.

Deloes legt eine Eintheilung des Cantons Leman, der circa 180,000 Menschen enthält, in 17 Distrikte vor. Koch fodert, daß die Bittschriften, welche in dieser Rüksicht eingegangen, erst vorgelesen werden. Zimmermann bittet, daß dieses des Zeitersparnisses wegen, höchstens im Auszug geschehe. Secretan widersezt sich dieser Verlesung, weil deren zu viele sind und die Commission sie alle sorgfältig zu Rathe gezogen hat. Das Gutachten über diese Eintheilung wird angenommen.

Die Berathung des Entwurfs über die Feudalrechte kommt an die Tagesordnung. Der 7 §. wird behandelt. Jomini sagt, es ist höchst wichtig, daß der Staat keine Verpflichtungen auf sich nehme, die er halten zu können nicht gewiß ist: da wir aber die Schuld, die wir durch Entschädigung der Zehendenbesitzer über uns nehmen, nicht kennen, so fodere ich, daß wir keine Termine für ihre Abbezahlung festsetzen, sondern versprechen, daß dieses sobald möglich geschehen und während dieser Zeit mit 4 p. C. gezinset werde. Haas sagt, er begreife auch nicht, woher diese Entschädigung genommen werden soll, überhaupt aber gesteht er, daß er nun in diesem ganzen Geschaft einen Plan zu sehen glaubt, welchem zufolge solche, die sich Patrioten nennen, alles so einzurichten suchen, daß sie die Nationalgüter höchst wohlfeil aufkaufen können: er sagt, dieses sey im Ct. Basel der Gesichtspunkt, unter dem unsre Zehendenbehandlung angesehen werde. Secretan glaubt, daß, so sehr man bei Festsetzung der Grundsätze immer nur von Gerechtigkeit sprach, so sehr vermisse er nun dieselbe bei ihrer Anwendung. Die Eigenthümer der Zehenden verlieren schon hinlänglich an ihrem Kapital, ohne daß sie nun noch in den Zahlungen selbst beeinträchtigt werden: schon jezt zieht ja der Staat von den Zehenden, die ihnen gehören, 1/2 p. C. des Werthes aller Güter: Zu einer unbestimmten Zahlung der vom Staat übernommenen Entschädigung kann er seine Stimme nicht geben, höchstens allenfalls zu einer Verlängerung dieser Termine auf 2 Jahre, und unter dem Beding, daß diese Staatsobligationen an Zahlung beim Ankauf von Nationalgütern und bei den Abgaben angenommen werden. Nellstab anerkennt die Lästigkeit dieser Zahlungen, indessen da die Grundzinse vom Staat in den gleichen Terminen sollen losgekauft werden, so glaubte die Commission, daß diese eingehenden Summen die ausgehenden wohl ersezen werden: er will aber mehrerer Sicherheit wegen doch Secretan folgen. Preux sagt, es seyen Zehendeigenthümer, deren ganzes Vermögen diese ausmachen, daher können keine längern oder unbestimmtern Termine angenommen werden als die von Secretan vorgeschlagnen. Wildberger dringt auf schleunige Abstimmung und Uebersendung an den Senat. Lüscher sagt, die loszukaufenden Bodenzinse seyen hinlängliche Sicherung für die Möglichkeit dieser Abzahlung. Suter sieht im Staat das Vaterland, obgleich er die Oligarchen nicht immer im Mund hat: er fordert sorgfältige Untersuchung der Versprechungen, die man im Namen des Staats macht; er zeigt, daß eben durch die Entschädigung, die man den Zehendeneigenthümern zu geben habe, das Eigenthumsrecht der Zehenden rechtlich erkannt ist und also die Aufhebung unrecht war, und fodert Zurüksendung des gegenwärtigen Artikels in die Commission. Huber sagt, er wolle jezt Sutern nicht antworten: der Staat sey zu arm, um die vorgeschlagne Abzahlung eingehen zu können, und wenn er einmal sein Versprechen nicht halten könnte, so würde er seinen Kredit gänzlich verlieren, daher schlägt er vor, daß diese Abzahlung in 15 Jahrsterminen geschehe mit der jedesmaligen Zahlung der verfallnen Zinse; er glaubt der Staat sey der Auslösung der Grundzinse nicht gewiß und könne also auch nicht auf diese hin Verpflichtungen über sich nehmen. Haas will neuerdings über die Ungerechtigkeit der Zehendenaufhebung sprechen, allein man bemerkt ihm, daß es nun zu spät sey. Broye sagt, da man den Zehendbesizern das dießjährige Interesse ihres Kapitals mit dem dießjährigen Zehenden wegnehme, so soll man ihnen dieses Jahr schon einen Zins der Entschädigungssumme zahlen. Jomini findet ganz recht die Zehendbesizer zu beruhigen, aber nur in so weit der Staat es erlaube, und dieß könne höchstens durch 15 Jahrstermine geschehen: er will aber diesen §. wieder an die Commission zurüksenden. Secretan vertheidigt das Eigenthumsrecht der Zehendenbesizer, und sagt, man irre sich immer nur Edelleute in ihnen sehen zu wollen, sie seyen hauptsächlich wohlthätige Anstalten und auch Bürger: ausser dem Viertheil des Werths, den man ihnen wegnimmt, beraubt man sie auch noch des dießjährigen Ertrags desselben: die Abzahlung in 15 Terminen ist bedenklich, weil es dem Eigenthümer nicht als Kapitalsabzahlung, sondern in kleinen Summen eingeht, daher will er lieber in 5 Terminen jeden zu 3 Jahren zahlen. Die Last, die uns erwarte, sey freilich schwer, allein es sey auch eine ganze Nation, die sie zu tragen habe: hätte man sich auch geirrt und könnte nicht versprochnermaßen zahlen, so sey es besser gezwungen in die Grube zu stürzen als absichtlich, und überdem seyen doch in den Cantonen, wo viele Entschädigungen abzuzahlen sind, auch viele Einkünfte zu entheben. Trösch will in 5 Terminen bezahlen, aber ohne das Ausstehende zu verzinsen. Underwerth stimmt fürs Gutachten, indem die Partikularbesizer schon hinläng-

lich in ihrem Eigenthum geschädigt wurden. Das Gutachten wird mit Stimmenmehr verworfen und bestimmt, daß die Abzahlung während 15 Jahren in 5 Terminen geschehen soll. Alle übrigen Anträge werden verworfen.

Secretan fodert nun neuerdings, daß diese Staatsobligationen an Zahlung der Nationalgüter und der Abgaben als baares Geld angenommen werden sollen. Weber sagt, unsre Nationalgüter und Abgaben sollen uns Geld nicht Papier einbringen, daher verwirft er diesen Antrag und fodert, daß diese Obligationen, um Wucher zu verhüten, bei ihrer Verfallzeit nur von ihrem ersten Eigenthümer als Zahlung an Nationalgüter angenommen werden sollen. Zimmermann glaubt, daß dieses der erste Schritt zum Papiergeld werden könnte und will daher Untersuchung durch eine Commission. Deloes unterstüzt Secretans Antrag: Huber ebenfalls, aber unter dem Beding, daß sie nur bei ihrer Verfallzeit annehmbar seyen. Bourgois stimmt für Secretan, weil dadurch viele Eigenthümer, die kein anderes Eigenthum haben, erleichtert werden. Kuhn will ebenfalls ihre Gültigkeit in öffentlichen Zahlungen von ihrer Verfallzeit an. Weber findet Kuhns Vorschlag durchaus unnüz; denn wenn sie verfallen sind, so wird es sich doch von selbst verstehen, daß sie der Staat als baar Geld annehmen wird: sollen sie aber nach Secretans Vorschlag vorher annehmbar seyn, so arten sie in Papiergeld aus, also fodert er Tagesordnung. Escher bittet um Untersuchung dieses wichtigen und bedenklichen Antrages durch eine Commission. Secretan beharrt, indem sein Antrag keineswegs auf Papiergeld hinziele und einzig zum Zweck habe den Verkauf der Nationalgüter zu erleichtern, und diese Staatsobligationen in besseren Kredit zu bringen. Die Fortsetzung der Verhandlung wird auf die folgende Sitzung aufgeschoben.

Senat, 15. Juny.

Der Beschluß, welcher den Canton Oberland in zehen Distrikte eintheilt (1. Saanen. 2. Obersimmenthal. 3. Niedersimmenthal. 4. Frutigen. 5. Aeschi. 6. Thun. 7. Unterseen. 8. Interlachen. 9. Brienz. 10. Oberhasli) wird einer Commission zur Untersuchung übergeben, die aus den B. Meyer von Arau, Lüthi von Langnau und Schneider besteht.

Der Oberschreiber Laharpe begehrt Bewilligung, seiner Gesundheit wegen, einige Wochen ins Schinznacher Bad sich begeben zu dürfen; sie wird ihm ertheilt.

Ein Brief der Verwaltungskammer des Cantons Leman wird verlesen, enthaltend Vorstellungen und Bemerkungen, den Beschluß des Gr. Rathes über die Feudalabgaben betreffend; der Beschluß greife das Eigenthum an; beruhige das Volk keineswegs u. s. w.

Grosser Rath 16. Juny.

Zwei Deputirte des provisorischen Raths zu Lausanne begehren Sicherheit alles Eigenthums, besonders der Gemeindsgüter, welche die Gemeinden selbsten sollten verwalten dürfen, und da dieser Rath nun im Begriff ist abzutreten, so wünschte er noch die Befriedigung zu haben, eine Proklamation über die Sicherheit jeder Art Eigenthums von den gesetzgebenden Räthen auswirken zu können. Bourgois theilt eine ganz ähnliche Bitte von der Gemeind Wiflisburg schriftlich mit, welche verlangt, daß die Gemeindgüter den jetzigen Gemeindsgenossen und ihren Nachkommen gehören sollen. Secretan; da die gesetzgebenden Räthe gewiß nie etwas gegen irgend ein Eigenthumsrecht unternehmen werden, so glaube er über diese Bitte Tagesordnung fodern zu müssen mit Uebergebung der Bittschriften, wegen Verwaltung der Gemeindsgüter, an die Organisations-Commission aller untergeordneten Gewalten im Staat. Kuhn sagt, Sicherung alles Eigenthums ist ein Schwur den jeder aus uns mit Annahme der Konstitution gethan hat, wer ihn vergessen könnte wäre des Zutrauens des Volks unwürdig: er glaubt diese Bittschriften sollten an die Gemeinde-Rechte-Commission verwiesen werden. Secretan beharrt auf der Organisations-Commission: Haas und Deloes folgen Secretan; Weber ebenfalls, doch bemerkt er, daß man bei der Einschränkung der Gemeindgüter auf die jetzigen Gemeindgenossen, Gefahr laufe neue privilegirte Stände zu bilden. Secretans Antrag wird angenommen.

(Die Fortsezung folgt morgen.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Benachrichtigt, daß verschiedene Gemeinden und gewisse Innungen das Vorhaben äussern, das Eigenthum, über welches ihnen bisdahin die Disposition zustand, unter die Individuen welche diese Vereinigungen ausmachen, zu vertheilen: — In Erwägung, daß eine solche Theilung ein Akt ist, der durch ein Dekret des gesetzgebenden Körpers gesetzlich bekräftiget werden, und zu Erzweckung durchgängiger Regelmäßigkeit an gewisse Formen gebunden seyn soll; —

Erklärt:

alle und jede Theilungen dieser Art als vorzeitig, unregelmässig, null und nichtig. Jede Theilung, zu welcher mit Beyseitssetzung dieser Proklamation von Gemeinden oder Innungen geschritten würde, wird als ein Eingriff in die Rechte des Gesetzgebers, sonach als Vergehen der Ueberschreitung gesetzlicher Ge-